

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 25/97

vom

4. Dezember 1997

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. Dezember 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 5. Dezember 1996 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt der
Anspruch des Hinterbliebenen nach § 41 BEG voraus, daß durch
die Verfolgung eine nicht unerhebliche Schädigung der Gesund-
heit oder des Körpers des Verfolgten herbeigeführt wurde und
daß diese Gesundheitsschädigung mit Wahrscheinlichkeit zu einem
verfrühten Tod des Verfolgten geführt hat. Zwischen Verfolgung,
Gesundheitsschädigung und Todesfolge muß ein adäquater Kausal-

- 3 -

zusammenhang bestehen (vgl. BGH, Urt. v. 30. Oktober 1957
- IV ZR 183/57, RzW 1958, 105, 108; v. 8. Dezember 1967
- IV ZR 132/66, RzW 1968, 174; v. 7. Februar 1968 - IV ZR
171/66, RzW 1968, 314 f). Unter Zugrundelegung dieser Rechts-
sprechung ist das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdi-
gung den medizinischen Gutachten des Sachverständigen
Prof. Dr. G. gefolgt und hat den Ursachenzusammenhang zwischen
den durch die Verfolgung herbeigeführten Schädigungen, insbe-
sondere den während der Verfolgung und der ersten Jahre danach
ausgelösten Herzstörungen, und der Koronarsklerose, die
schließlich zum Tode führte, nicht als wahrscheinlich angese-
hen. Die sofortige Beschwerde vermag weder aufzuzeigen, daß das
Berufungsgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs
abgewichen ist, noch daß im Streitfall eine Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder die Fortbil-
dung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Recht-
sprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erforderlich
macht.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)